

## Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale (SMT) in der SBZ/DDR 1945-1955

Peter Erler

Für direkt Betroffene und für viele ihrer Angehörigen ist das Thema "Sowjetische Militärtribunale in der SBZ/DDR" nach wie vor von aktuellem Interesse. Dabei geht es diesem Personenkreis neben der juristischen Rehabilitierung hauptsächlich um die Offenlegung der Gründe für Verhaftung und Verurteilung und um die Aufklärung persönlicher Schicksale.

Im folgenden werden aus der Sicht des Historikers Voraussetzungen für und Fakten über das Wirken der SMTs sowie teilweise auch biographische Angaben über verurteilte Personen dargelegt und erläutert. Bisher unbekannt Informationen sollen dabei im Zusammenhang mit bereits vorliegenden Veröffentlichungen gestellt werden. Dabei geht der Autor von der grundsätzlichen Position aus, daß wegen der Mißachtung international anerkannter rechtsstaatlicher Prinzipien bei den Untersuchungsverfahren und bei der Prozeßführung alle SMT-Urteile rechtsungültig sind.

Um die ganze Komplexität des historischen Phänomens "SMT in der SBZ/DDR" - dazu gehört u.a. auch die Fragestellung nach der juristisch konkret faßbaren Schuld bzw. Unschuld jedes einzelnen Verurteilten, nach der internationalen Akzeptanz der sowjetischen Rechtsprechung und nach dem Ausmaß der politisch motivierten Strafjustiz - zu erfassen, bedarf es allerdings einer interdisziplinären Forschung von Historikern, Juristen, Völkerrechtlern und Politologen, die bis heute noch aussteht.

### *Historischer Überblick und Zahlen*

Die Vollmachten, der sowjetischen Militärtribunale (SMT), die von 1945 bis 1955 auf deutschen Boden Urteile fällten, sowie ihre Zusammensetzung und Wirkungsweise wurden durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 22. Juni

1941 "Über die Festlegung der Lage der Militärtribunale in den Gebieten, die unter Kriegszustand stehen, und in den Bezirken der militärischen Aktivitäten", bestimmt.<sup>1</sup> Entsprechend diesem Dokument konnten Militärtribunale der Militärbezirke, der Fronten, der Flotten, bei den Armeen, Divisionen und anderen militärischen Einrichtungen sowie bei nach militärischen Prinzipien geleiteten Einrichtungen gebildet werden.<sup>2</sup>

Eine Appellation gegen die gefällten Urteile war während der Kriegszeit ausgeschlossen. Nur bei der Höchststrafe durch Erschießen war für den Kriegsrat der entsprechenden Militäreinheit oder deren Oberkommandierenden ein Einspruchsrecht vorgesehen.

Die Tribunale bestanden in der Regel aus einem Militärrichter (einem Offizier des Justizdienstes) als dem Vorsitzenden und zwei Militärschöffen (Laien) als Beisitzer.<sup>3</sup>

Die Militärtribunale (MT) in der SBZ wirkten nach Kriegsende zunächst in allen größeren sowjetischen Militäreinheiten ab Divisionsstärke. So konnte der Autor bei der Auswertung russischer Archivmaterialien u.a. folgende MTs ermitteln: MT der 132.Schützendivision, MT der 75.Gardeschützendivision (August 1945), MT der 143.Schützendivision, MT der 60.Pawlograder Division (Juni 1945), MT der 8.Gardearmee (Dezember 1945), MT der 3. Stoßarmee (August 1946), MT der 5. Stoßarmee (April 1946), MT der 12. Artilleriedivision der 3. Stoßarmee (Februar 1946), MT der 3.Besonderen Gardekaderpanzerdivision (November 1946), MT der 1.Gardepanzerarmee (Oktober 1946), MT der 2.Panzerarmee der 1.Weißrussischen Front (1945), MT der 11.Gardepanzerarmee (März 1946), MT der Dnepr-Militär-Flotte

<sup>1</sup> Skrytaja prawda wojny: 1941 god. Neiswestnyje dokumenty. Moskwa 1992, S.55ff.

<sup>2</sup> Z.B.: Volkskommissariat/ Ministerium des Inneren, Volkskommissariat/ Ministerium für Staatssicherheit und die Eisenbahnverwaltung.

<sup>3</sup> Vgl. Fricke, Karl-Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968. Bericht und Dokumentation. Köln 1979, S.102.

(September 1946), MT der Wasserverkehrsverbindungen (April 1946), MT der Eisenbahn und der Wasserverkehrsverbindungen in der SBZ bei der SMAD (August 1946), MT des Landes Brandenburg (November 1947), MT der Garnison von Berlin (April 1946).<sup>4</sup> Später, mit der Bildung der Länder im Jahre 1952, hatten MTs nur noch in Berlin, Schwerin, Dresden, Potsdam, Weimar und Halle ihren Sitz. In Berlin wirkten Tribunale in Berlin-Hohenschönhausen, dort nur kurzzeitig, und im Gefängnis Nr.6 des Operativen Sektors von Berlin in Berlin-Lichtenberg, an diesem Standort bis in die 50er Jahre hinein.

Der Publizist Karl Wilhelm Fricke schätzt die Zahl der Verurteilten auf 40.000 bis 50.000.<sup>5</sup> Nach Angaben der 1948 in Westberlin gegründeten Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) wurden von 1945 bis 1955 ca. 30.000 verhaftete Deutsche in der SBZ/DDR durch sowjetische Militärtribunale oder andere sowjetische Gerichte verurteilt.<sup>6</sup>

Die Rechtsprechung sowjetischer Militärtribunale gegenüber deutschen Bürgern wurde mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20. September 1955 eingestellt. Nach bisherigen Erkenntnissen fällt ein SMT die letzte Entscheidung gegen einen Bürger der DDR am 16. Septem-

ber 1955.<sup>7</sup> Nicht unerwähnt in diesem Zusammenhang bleiben soll, daß in der Nachkriegszeit darüber hinaus auch Verurteilungen deutscher Bürger (Kriegsgefangener<sup>8</sup> und Emigranten) durch Gerichte in der Sowjetunion stattfanden.

#### *Rechtliche Grundlage für Verhaftungen*

Bei den Verhaftungen in der SBZ/DDR konnten sich die sowjetischen Sicherheitsorgane weitestgehend auf gemeinsame Absprachen und Vereinbarungen der Alliierten Siegermächte berufen. Offensichtlich wurden bei diesen Vereinbarungen von westlicher Seite die Kenntnis über die bereits Jahrzehnte lang praktizierten, traditionell-totalitären Praktiken der Repressionsorgane in der Sowjetunion verdrängt.

Bereits auf der Moskauer Außenministerkonferenz im Oktober 1943 erklärten die Vertreter Großbritanniens, der UdSSR und der USA, daß Angehörige der Wehrmacht und Mitglieder der NSDAP, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren, vor Gericht gestellt und abgeurteilt werden sollten.

Auf der Potsdamer Konferenz der Regierungschefs Großbritanniens, der UdSSR und der USA wurde der zu bestrafende Personenkreis auf alle diejenigen ausgeweitet, "die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder

<sup>4</sup> Zu einem späteren Zeitpunkt, nachweislich ab 1950, wurden in den entsprechenden sowjetischen Dokumenten nicht mehr die Bezeichnung der dem MT zugehörigen Truppenteils sondern nur noch eine entsprechend Nummer angeführt.

<sup>5</sup> Vgl. Fricke: Politik und Justiz, a.a.O., S.564.

<sup>6</sup> Vgl. Die Sowjetischen Militärtribunale. KgU-Archiv 1957 H.7, S.3. Die Zahl von 30.000 verurteilten deutschen Zivilisten nennt auch der Leiter der Abteilung Rehabilitierung ausländischer Staatsbürger bei der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, Oberst der Justiz, Leonid P. Kopalin. Vgl. auch: Oleschinski, Brigitte/Pampel, Bert: "Nazis", "Spione", "Sowjetfeinde"? Die SMT-Verurteilten im April 1953 in Torgau. In: Deutschland Archiv (DA) 1995, H. 5, S.457.

<sup>7</sup> Fricke: Politik und Justiz, a.a.O., S.129

<sup>8</sup> Nach Kopalin fanden etwa 30.000 Strafverfahren gegen Kriegsgefangene und Soldaten der deutschen Armee statt. Ein Teil dieser Verfahren wurde von den durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 geschaffenen Feldgerichten bei den Divisionen der kämpfenden Armeen durchgeführt. Danach konnten Personen, die gegen Sowjetbürger Grausamkeiten und Gewalttaten verübt hatten, ihre Handlanger und Sowjetbürger, die sich auf die Seite des Feindes stellten, durch den Strang hingerichtet werden. Vgl. Kopalin, Leonid: Zur Rehabilitierung ausländischer Opfer der sowjetischen Militärjustiz. In: DA 1994, H. 8, S.886, 889; Geschichte des Staates und des Rechts der UdSSR 1917-1977. Unter Redaktion von G.S. Kalinin und G.W. Schwekow, Berlin 1987, S.259.

Kriegsverbrechen nach sich zogen"<sup>9</sup> teilgenommen hatten. Weiterhin legten C. R. Attlee, J. W. Stalin und Harry S. Truman dort gemeinsam fest, daß NSDAP-Funktionäre, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter nazistischer Ämter und Organisationen sowie Personen, die für die Besatzung und ihre Ziele eine Gefahr darstellten, in Lager zu internieren seien.

Um "eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art - mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden"<sup>10</sup> ermöglichte, erließ der Alliierte Kontrollrat am 20. Dezember 1945 das Gesetz Nr. 10. Es definierte, ausgehend von den Untaten des Naziregimes, vier Kategorien von Verbrechen und legte das anzuwendende Strafmaß im Falle einer Schuldzuweisung fest. Unmittelbar nach dem Urteilsspruch im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß vom 1. Oktober 1946 beschloß das Koordinierungskomitee des Alliierten Kontrollrates auf seiner 83. ordentlichen Sitzung am 12. Oktober die Direktive Nr. 38. Sie enthielt konkrete Richtlinien zur "Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen",<sup>11</sup> welche das nationalsozialistische Regime gefördert und gestützt hatten. Nach der Schwere der Verbrechen wurde der betreffende Personenkreis in fünf Kategorien eingeteilt, und für jede Kategorie wurden entsprechende Sanktionen festgelegt. Wie bereits in der Potsdamer Dreimächtekonferenz prinzipiell festgelegt, erfaßte die Vereinbarung der Alliierten darüber hinaus auch jene Deutschen, "die keiner bestimmten Verbrechen schuldig sind, aber für die Ziele der Alliierten

als gefährlich galten".<sup>12</sup> Die Direktive enthält ein detailliertes Verzeichnis der Personen, die wegen des Charakters der von ihnen mutmaßlich begangenen Verbrechen und ihrer Dienststellung Gegenstand eines sorgfältigen Ermittlungsverfahrens sein sollten.

Neben dem Gesetz Nr. 10 und der Direktive Nr. 38 konnten die Besatzungsmächte bei der praktischen Durchführung der Strafmaßnahmen in der jeweiligen Zone auf ihre eigenen nationalen gesetzlichen Bestimmungen zurückgreifen und neue spezielle Befehle, Weisungen und Anordnungen erlassen. Die formelle Grundlage für Verhaftungen in der SBZ bildeten Befehle des NKWD/ MWD, der SMAD und Weisungen der Ortskommandanten. Diese Anordnungen bezogen sich sowohl auf zu verhaftende Personenkategorien aus dem NS-Umfeld als aber auch auf die Ahndung verschiedener Verstöße gegen das Besatzungsregime, wie z.B. den Besitz von Waffen, Sabotage, Diversion, illegalen Grenzübertritt und sogenannte konterrevolutionäre Propaganda und Tätigkeit.

In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) verschränkten sich die radikalen Maßnahmen zur Überwindung des Nationalsozialismus und zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit mit unterschwelligem oder offenen Vergeltungshaltungen der Sieger sowie mit spezifischen stalinistischen Repressiv- und Terrormethoden, die in der damaligen UdSSR zur alltäglichen Herrschaftspraxis gehörten. Selbst die undemokratischen sowjetischen Rechtsbestimmungen zur Festnahme und Verurteilung wurden von den sowjetischen Sicherheits- und Justizorganen mißachtet, willkürlich angewendet und mit der Ausprägung des Kalten Krieges in der zweiten Hälfte der 40er Jahre massiv für politische Ziele genutzt.

#### *Betroffene Personengruppen*

Im wesentlichen können die Delikte, die vor SMTs verhandelt wurden, in vier Gruppen eingeteilt werden: in "Nazi- und Kriegsverbrechen", Verstöße gegen das Be-

<sup>9</sup> Die Potsdamer (Berliner) Konferenz der höchsten Repräsentanten der drei alliierten Mächte - UdSSR, USA und Großbritannien (17. Juli - 2. August 1945). Dokumentensammlung, Moskau/Berlin 1986, S.386.

<sup>10</sup> Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Nummer 3, 31. Januar 1946. Hrsg. vom Alliierten Sekretariat Berlin, Elsholzstraße 32, S.50.

<sup>11</sup> Ebenda, Nummer 11, 31. Oktober 1946, S.184.

<sup>12</sup> Ebenda.

satzungsregime, kriminelle Vergehen und "konterrevolutionäre Verbrechen".<sup>13</sup>

Konkrete Zahlen über Verurteilungen liegen nur zur ersten Personengruppe vor. Nach sowjetischen Angaben wurden bis Ende 1946 in der SBZ 17.175 Angehörige von SS und Gestapo, des SD und des politischen Führungskorps verurteilt.<sup>14</sup> Mit dem Befehl 201 der SMAD vom 16. August 1947 ging die Rechtsprechung gegenüber Personen, denen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie politisches und berufliches Engagement für das Hitlerregime vorgeworfen wurden, teilweise an deutsche Gerichte über. Neben der Bestrafung der erwähnten Vergehen gegen das Besatzungsregime und "konterrevolutionäre Verbrechen" behielt es sich die sowjetische Besatzungsmacht auch weiterhin vor, gegen straffällig gewordene Sowjetbürger in Deutschland gerichtlich vorzugehen und Personen zu bestrafen, die beschuldigt wurden, Verbrechen gegen Sowjetbürger oder Verbrechen auf dem Territorium der UdSSR begangen zu haben.<sup>15</sup>

Betroffen von Verurteilungen durch sowjetische Militärtribunale waren außer Personen, die in der Zeit der NS-Diktatur und während des II. Weltkrieges konkrete Verbrechen begangen hatten, auch und hauptsächlich Menschen mit weniger schweren Belastungen. Dazu zählten Deutsche, die aktiv in der nationalsozialistischen Bewegung, in deren Apparat und Organisation bzw. Institutionen und in staatlichen Einrichtungen tätig waren, z.B. Funktionsträger und Mitglieder der SS und SA, Mitarbeiter

und Zuträger des SD und der Gestapo sowie Polizeioffiziere oder Aufseher für ausländische Zwangsarbeiter und sowjetische Kriegsgefangene.<sup>16</sup>

Der Umstand der Dienstverpflichtung fand in diesem Zusammenhang bei den sowjetischen Sicherheits- und Justizorganen keine Berücksichtigung.

Eine zahlenmäßig starke Kategorie betraf Jugendliche ab 14 Jahren und zum Teil auch jünger, die vorrangig unter dem Verdacht der Zugehörigkeit zur Organisation "Werwolf",<sup>17</sup> wegen Funktionen bzw. Mitgliedschaft in der Hitlerjugend (HJ) und dem Bund Deutscher Mädchen (BDM) sowie wegen unerlaubten Besitzes von Waffen und Munition verhaftet wurden. So wurde z.B. Günter Schley aus Berlin-Weissensee (Jahrgang 1928) wegen des Besitzes einer Pistole am 19. Februar 1946 durch das Militärtribunal der Garnison Berlin zum Tode verurteilt.<sup>18</sup> Die Verhaftung und Verurteilung Minderjähriger war allerdings kein Spezifikum der sowjetischen Strafjustiz in der SBZ. In der UdSSR konnten laut Gesetz vom 7. April 1935 bereits Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre strafrechtlich belangt werden.

Eine große Zahl von Verurteilungen hatte einen direkten Bezug zur gesellschaftlichen Umgestaltung in der SBZ/DDR. Im Umfeld solcher Ereignisse und Prozesse wie z.B. der Fusion von KPD und SPD (1946), der sogenannten Krise im Block der Parteien (1948), der Umformung der SED zu einer

<sup>13</sup> Zu den Tatbeständen vgl. Staatliches Archiv der Russischen Föderation (GARF) 9409/1/42, Bl. 23-26.

<sup>14</sup> Vgl. Tjulpanov, Sergej Ivanovic: Die Rolle der SMAD bei der Demokratisierung Deutschlands. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG) 1967, H. 2, S.246.

<sup>15</sup> In diesem Zusammenhang wurden im Zeitraum von August 1947 bis 25. März 1949 u.a. 350 Personen von deutschen Untersuchungsorganen an die SMAD übergeben. Vgl. Rößler, Ruth-Kristin (Hrsg.): Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945-1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994, S.274.

<sup>16</sup> Am 1. Januar 1947 waren 48.085 Angehörige von SS und Gestapo, des SD und des politischen Führungskorps in der SBZ inhaftiert. Vgl. Tjulpanov, a.a.O., S.246.

<sup>17</sup> Schilde, Kurt: Jugendliche unter "Werwolf"-Verdacht. Anmerkungen zu einem schwierigen Thema, in: Haase, Norbert/Oleschinski, Brigitte (Hrsg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Unter redaktioneller Mitarbeit von Bernward Dörner, Leipzig 1993, S.176 f.

<sup>18</sup> Das Urteil wurde am 4. Juni 1946 in Berlin vollstreckt. Vgl. Rehabilitierungsurkunde der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation vom 26. Januar 1996. Kopie im Besitz des Autors.

"Partei neuen Typus" ab 1948 und des Aufstandes vom 17. Juni 1953 gerieten Personen und organisierte Personengruppen, die eine offene oder vermeintliche oppositionelle Haltung zur politischen Entwicklung einnahmen, in die Fänge der sowjetischen Sicherheitsorgane. Ab 1946 waren verstärkt der Verdacht auf Bildung politischer Oppositionszirkel, auf "Spionage und Agententätigkeit", insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem Ostbüro der LDP, der CDU und der SPD sowie der KGU und der Redaktion des RIAS, Anlaß für Inhaftierungen und Verurteilungen. Weiterhin wurden die Verhafteten der "antisowjetische Propaganda" inbegriffen der Vorwurf des "Trotzkismus", "Titoismus"<sup>19</sup> und "Sozialdemokratismus" sowie der Verbreitung von antisowjetischen Schriften und Flugblättern beschuldigt.

Man kann davon ausgehen, daß die Verurteilungen ab 1947 in ihrer übergroßen Mehrheit einen politischen Hintergrund hatten.<sup>20</sup> Zu dem verurteilten Personenkreis gehörten neben Liberaldemokraten, Parteigängern der CDU, Sozialdemokraten<sup>21</sup> und

Angehöriger studentischer Widerstandsgruppen<sup>22</sup> auch als unzuverlässig angesehene Mitglieder der SED, der FDJ, ehemalige Mitglieder der KPD oder kommunistischer und linkssozialistischer Splittergruppen sowie andere Antifaschisten, darunter auch solche, die schon unter Hitler in Gefängnissen oder Konzentrationslagern zugebracht hatten. Als Beispiel sollen hier nur die Namen von Karl Heinrich, (Mitglied der SPD, KZ-Haft, nach dem Einmarsch der Roten Armee 1945 erster Kommandant der Schutzpolizei von Berlin), von Manfred Klein (bis 1947 Vertreter der katholischen Jugend im Zentralen Jugendausschuß der SBZ und im Zentralrat der FDJ), Ernst Busse (KPD/SED, Funktionshäftling im KZ-Buchenwald, nach 1945 u.a. Innenminister in Thüringen), von Alfred Schmidt (Mitglied der 1928 gegründeten KPD-Opposition, KZ-Haft, nach 1945 Vorsitzender der IG Nahrung und Genuß in Thüringen, SED), von Arno Esch (Student der Rechtswissenschaften an der Universität Rostock) und von Alfred Diener (Arbeiter, wegen Beteiligung am 17. Juni 1953 zum Tode verurteilt), genannt sein.

Bei einer nicht näher bestimmbar, aber eher vergleichsweise geringen Anzahl von Personen führte die aktive Spionage für westliche Besatzungsmächte zur Festnahme und Verurteilung. Aufsehen erregte u.a. der Fall "Wilhelm Lohrenz". Lohrenz gab nach Angaben des Ostbüros der SPD 1946 seine Stelle als Kreissekretär der SPD von Berlin-Spandau auf und stellte sich dem englischen Geheimdienst zur Verfügung.<sup>23</sup> Am 18. November 1946 wurde er bei der Auspähung eines militärischen Objektes der sowjetischen Streitkräfte in der Nähe von

<sup>19</sup> Vgl. z.B. Müller, Klaus-Dieter/Osterloh, Jörg: Die andere DDR. Eine studentische Widerstandsgruppe und ihr Schicksal im Spiegel persönlicher Erinnerungen und sowjetischer NKWD-Dokumente. (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Berichte und Studien Nr. 4), Dresden 1995, S.48

<sup>20</sup> Zu dieser Etappeneinteilung vgl. auch Lipinsky, Jan: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945-1950 - ein Beispiel für alliierte Internierungspraxis oder für sowjetisches GULag-System, in: Kaff, Brigitte: "Gefährliche politische Gegner". Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR, Düsseldorf 1995, S.33. Karl Wilhelm Fricke setzt die Zäsur Ende 1947. Vgl. Fricke, Karl-Wilhelm: Opposition, Widerstand und Verfolgung in der SBZ/DDR, in: ebenda, S.10.

<sup>21</sup> Laut Helmut Bärwald, letzter Leiter des Ostbüros der SPD, wurden 5.000 SPD-Mitglieder und ehemalige Sozialdemokraten aus den Reihen der SED in der SBZ/DDR von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt. Vgl. Bärwald, Helmut: Terror als System, in: Scholz, Günter: Verfolgt - verhaftet - verurteilt. Demokraten im Widerstand gegen die rote

Diktatur - Fakten und Beispiele, Berlin/Bonn 1990, S.21.

<sup>22</sup> Solche Gruppen existierten an den Universitäten in Halle, Leipzig und Rostock. Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Thema vgl.: Müller/Osterloh, a.a.O.

<sup>23</sup> Archiv der sozialen Demokratie (AdsD), Ostbüro, 0420 B I.

Finsterwalde entdeckt und dem MWD übergeben.<sup>24</sup>

#### *Untersuchungs- und Vernehmungspraxis*

Vernehmungen erfolgten in den Untersuchungsgefängnissen (Innere Gefängnisse) des NKWD/MWD. Mehrere solcher zentralen Einrichtungen existierten in der SBZ im Bereich eines jeden Operativen Sektors der sowjetischen Geheimpolizei.<sup>25</sup> Nach Angaben vom 1. September 1945 befanden sich diese in Berlin-Lichtenberg (Berlin), Schwerin, Waren, Rostock,<sup>26</sup> Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern), Potsdam, Brandenburg, Eberswalde, Cottbus (Brandenburg), Halle, Magdeburg, Dessau, Torgau (Sachsen-Anhalt),<sup>27</sup> Weimar (Thüringen)<sup>28</sup> sowie in Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz und Bautzen (Sachsen).<sup>29</sup>

Die Praxis der sowjetischen Untersuchungsorgane, welche oft die Anwendung von physischer Gewalt einschloß,<sup>30</sup> war von

Vorverurteilungen belastet und verzichtete in den meisten Fällen auf materielle Beweismittel. In den hauptsächlich nachts stattfindenden vielstündigen Verhören wurden die Gefangenen körperlichen und seelischen Torturen ausgesetzt. Die sowjetischen Untersuchungsbeamten machten den Betroffenen oft auf jegliche Art verständlich, daß sie ihnen bedingungslos auf Leben und Tod ausgeliefert waren.

In vielen Fällen wurden die Geständnisse und fiktiven Selbstbezeichnungen aus den Beschuldigten - Frauen bildeten dabei keine Ausnahme - herausgeprügelt. Dies geschah oft nach Denunziationen von Mitgefangenen.<sup>31</sup> Um Geständnisse zu erpressen, wurden in der zentralen Untersuchungsanstalt des MWD in Hohenschönhausen im Jahre 1947 verschiedene Folterzellen installiert.<sup>32</sup> Vielfach wurde die Vernehmung mit Schlaf- und Nahrungsentzug verbunden. Die Ankündigung der unmittelbaren Erschießung bzw. Scheinhinrichtungen<sup>33</sup> oder die Drohung, Angehörige zu verhaften, zeigten Wirkung bei der "Ausgabebereitschaft" der Untersuchungs-

<sup>24</sup> Vgl. auch Lohrenz, Wilhelm: Hinter den Kulissen der SPD-Führung. Tatsachenbericht über die Spionagetätigkeit des SPD-Vorstandes, Berlin 1949.

<sup>25</sup> Zur Organisationsstruktur des sowjetischen Sicherheitsdienstes in der SBZ vgl. u.a. Foitzik, Jan: Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD), in: Broszat, Martin/Weber, Herrmann (Hrsg.): SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltung, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München 1990, S.28-29.

<sup>26</sup> Waren und Rostock werden ab Juli 1946 nicht mehr in der Statistik der Abteilung Spezlager erwähnt. Vgl., GARF 9409/1/143, Bl.56.

<sup>27</sup> Ab Juli 1946 erscheinen in den Übersichten Merseburg, Gotha und eine weitere Stadt, deren Name nicht entziffert werden konnte, Vgl. ebenda.

<sup>28</sup> In Thüringen befand sich ab Juli 1946 weiterhin ein zentrales Untersuchungsgefängnis in Erfurt, Ebenda.

<sup>29</sup> Ebenda, Bl.33.

<sup>30</sup> Folterungen bei Verhören des sowjetischen Sicherheitsdienstes waren seit 1937 durch das ZK der KPdSU(B) sanktioniert. In einem Telegramm vom 10. Januar 1939 äußerte Stalin dazu: "Das ZK der KPdSU(B) ist der Ansicht, daß die Methode der physischen Einwirkung

auch weiterhin unbedingt gegenüber offenen und sich nicht ergebenden Feinden des Volkes als vollkommen richtige und zweckmäßige Methode ausnahmsweise angewendet werden sollte." Zit. nach: Über den Personenkult und seine Folgen. Rede N. S. Chrustschows in der internen Sitzung des XX. Parteitages der KPdSU, 25. Februar 1956, in: Gabert, Josef/Prieß, Lutz (Hrsg.): SED und Stalinismus. Dokumente aus dem Jahre 1956. hrsg. unter Mitarbeit von Peter Erler und Jutta Finkeisen, Berlin 1990, S.34.

<sup>31</sup> Wolin, Walerij A.: Die kommunistische Diktatur in Mittel- und Osteuropa - Aufarbeitung im Vergleich, in: Büro der Friedrich-Ebert-Stiftung, Büro Leipzig: Die Akten der kommunistischen Gewaltherrschaft - Schlußstrich oder Aufarbeitung? Dokumentation. 5. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung 24. bis 25. Juni 1994, Leipzig 1994, S.120.

<sup>32</sup> Erler, Peter: Das sowjetische Speziallager Nr. 3 Mai 1945 - Oktober 1946 in Berlin-Hohenschönhausen. Fakten - Dokumente - Personen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Manfred Wilke. Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 13. Berlin 1995, S.50.

<sup>33</sup> Vgl. z.B. Müller/Osterloh, a.a.O., S.34.

häftlinge. Nach einer "Gruppenverhaftung" wurden die Betroffenen üblicherweise gegeneinander ausgespielt. Mitunter dauerte die Untersuchungshaft in verschiedenen Gefängnissen ein Jahr und auch länger. So wurde der Student Wilhelm Wehner nach der Bildung einer "illegalen Schumacher-Gruppe" im März 1948 verhaftet, aber erst am 19. Januar 1950 vor ein SMT gestellt.<sup>34</sup> In einer solchen Zwangssituation waren die Häftlinge im allgemeinen bereit, alles zuzugeben, bloß um den Mißhandlungen zu entgehen.

Das Abschlußprotokoll nach den Verhören unterschrieben die meisten Betroffenen unter Zwang, ohne den eigentlichen Inhalt des Dokuments, welches in russischer Sprache abgefaßt war, zu kennen. Ein Dolmetscher war bei den Verhören, wie bei dem im März 1950 wegen illegaler Gruppenbildung verhafteten Studenten der Universität Halle, Horst Hennig, oft nicht zugegen.<sup>35</sup> Auch über die Standardfloskel der Verhörprotokolle - alle Untersuchungsmaterialien zur Kenntnis genommen und keine Einwände gegen das Verfahren zu haben - hatten die Delinquenten kein Wissen.<sup>36</sup> Nach den Verhören entschieden die Vernehmer, ob das Material der Untersuchung für eine Anklageerhebung ausreichte oder der Gefangene ohne ein Gerichtsverfahren in ein Speziallager eingewiesen werden sollte.

#### *Rechtliche Grundlage für die "Rechtsprechung" und Verlauf der Verfahren*

Die Grundlage für die "Rechtsprechung" der SMT bildete hauptsächlich der Paragraph 58, der nach einer Verordnung über Staatsverbrechen vom 25. Februar 1927 in das Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik (RSFSR) eingefügt wurde, und der Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943.<sup>37</sup>

Bei Urteilen in Zusammenhang mit Delikten, die nach dem 8. Mai 1945 begangen

wurden, stützte sich die sowjetische Militärjustiz fast ausschließlich auf den Paragraphen 58,<sup>38</sup> der sich auf "konterrevolutionäre Verbrechen" bezog und während der stalinistischen Säuberungen in den 30er bis 50er Jahren das Schicksal von Millionen Sowjetbürgern entschieden hatte.

Die Tribunale richteten im Schnellverfahren und verhängten in vielen Fällen überhöhte Urteile. Die in der Mehrzahl nichtöffentlichen Verhandlungen<sup>39</sup> wurden häufig ohne die Anwesenheit eines Verteidigers und eines Rechtsanwalts durchgeführt.<sup>40</sup> Entlastungszeugen waren bei den MT-Verfahren die Ausnahme. In vielen Fälle fußten die Anklagen ausschließlich auf dem Geständnis der Inhaftierten.<sup>41</sup> In nur wenigen Fällen, wie z.B. gegen 245 Angehörige des 9. Polizei-Bataillons, Berlin-Spandau, im August<sup>42</sup> und gegen 14 Aufseher und Funktionshäftlinge des KZ Sachsenhausen im Oktober/November 1947, fanden öffentliche Schauprozesse vor sowjetischen Militärtribunalen statt. Hauptsächlich dienten diese inszenierten Gerichtsverfahren propagandistischen Zielstellungen.

Weiterhin verhängte ein Sondertribunal (Osoboje Soveschanje) des NKWD/MWD in Moskau bis Mitte 1953 sogenannte Fernurteile. Die von dieser Form der admini-

<sup>38</sup> Fricke, Politik und Justiz, a.a.O., S.106.

<sup>39</sup> Die von Aloys Schaefer geschilderte Anwesenheit von deutschen Zivilpersonen in einem "normalen" Tribunalprozeß dürfte eine Ausnahme gewesen sein. Vgl.: Kaff, a.a.O., S.202. Über einzelne Tribunalverfahren wurde in der "Täglichen Rundschau" exemplarisch berichtet. Vgl. z.B.: Tägliche Rundschau vom 19. September 1945, vom 21. September 1945, vom 4. Oktober 1945 und vom 17. September 1946.

<sup>40</sup> Wolin, Walerij A.: Russland rehabilitiert die durch sowjetische Militärtribunale unschuldig Verurteilten. Vorgetragen beim Bautzen-Forum am 17.6.93, S.6

<sup>41</sup> Wolin: Die kommunistische Diktatur ..., a.a.O., S.114.

<sup>42</sup> Vgl. Erler, Peter/Otto, Wilfriede: Wer war der Mann auf dem Schutzumschlag wirklich? "Unschuldige in Stalins Hand". Reaktion auf ein ungeprüftes Foto. Die Rehabilitierung Unschuldiger ist ernst zu nehmen. In: Berliner Zeitung vom 1. Februar 1991.

<sup>34</sup> Bärwald, a.a.O., S.29/30.

<sup>35</sup> Vgl. Müller/Osterloh, a.a.O., S.13, 35, 40.

<sup>36</sup> Ebenda, S.59.

<sup>37</sup> Vgl.: Fußnote 8.

strativen Justiz Betroffenen wurden ausnahmslos in Zwangsarbeitslager der UdSSR deportiert.<sup>43</sup>

Ein Großteil der Urteilsprüche auf Grundlage des Paragraphen 58 waren mit der Konfiszierung von Hab und Gut verbunden. Bereits während der Verhaftung wurden persönliche Wertgegenstände der Betroffenen wie Uhren und goldene Ringe, ebenso Möbel, Bekleidung und Schuhwerk beschlagnahmt.<sup>44</sup> In den meisten Fällen ging der eingezogene Besitz an Immobilien und Land später in das Eigentum der DDR über.<sup>45</sup> Wertsachen der Angeklagten, so z.B. die Uhr des vom MT der Berliner Garnison 1946 verurteilten Horst Hermann, wurden zum "Staatseinkommen" der UdSSR erklärt.<sup>46</sup>

Die Tribunalentscheidungen konnten von übergeordneten Militärgerichten und von den zuständigen Militärstaatsanwälten revidiert werden. So hob das Militärtribunal der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland am 12. Juli 1946 die vom Militärtribunal der Rückwärtigen Dienste der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland am 28. Juni 1946 gefällte Todesstrafe gegen Ernst Kez auf und verurteilte ihn zu 15 Jahren Zwangsarbeit.<sup>47</sup> Vermeintlich zu milde Urteile konnten ebenfalls kassiert werden. Der Vorsitzende des MT der 1. Panzerarmee, Gardeoberst der Justiz, Tolkatschajew, hob beispielsweise im Oktober 1946 das Urteil des MT der 9. Panzerdivision gegen Otto Rott, Paul-Otto Wiesel und Otto Richter auf und überwies diesen Fall erneut an die entsprechenden Untersuchungsorgane im Land Sachsen.<sup>48</sup>

<sup>43</sup> Dieses Sondergericht des NKWD/MWD wurde durch einen Erlaß vom 1. September 1953 aufgelöst. Vgl.: Fricke, Politik und Justiz, a.a.O., S.132.

<sup>44</sup> Wolin: Die kommunistische Diktatur ..., a.a.O., S.115.

<sup>45</sup> Kopalín, a.a.O., S.880.

<sup>46</sup> GARF, 9409/1/780, Bl.286.

<sup>47</sup> Ebenda, 9409/1/784, Bl.34; 9409/1/291, Bl.21.

<sup>48</sup> Ebenda, 9409/1/786, Bl.282; 9409/1/787, Bl.77.

Nahm die Überprüfungsinstanz einen Freispruch vor - was allerdings recht selten geschah -, konnte laut eines Befehls des Stellvertreters des Bevollmächtigten des Ministeriums des sowjetischen Staatssicherheitsdienstes in Deutschland, Generalmajor Melnikow, vom 29. August 1947 die Haftentlassung nur mit Einverständnis der zuständigen sowjetischen Staatssicherheitsorgane erfolgen.<sup>49</sup> Nach endgültiger Festlegung des Strafmaßes forderten die MTs die Bestätigung des Vollzugs des Urteils ein. Verstarb ein Verurteilter vor dem Antritt der Strafe, erfolgte gleichfalls eine Information an die MTs.

#### *Strafvollzug der SMT-Verurteilten*

Die bis zu 25 Jahren Zwangsarbeit Verurteilten kamen bis Anfang 1950 in das Gefängnis Nr. 5 in Neustrelitz<sup>50</sup> und in die Straflagerabteilungen der Speziallager Bautzen und Sachsenhausen<sup>51</sup> oder wurden z. B. aus dem Gefängnis Nr. 6 in Berlin-Lichtenberg,<sup>52</sup> aus dem Gefängnis Nr. 7 in Frankfurt/O. und ab Mai 1946 auch aus dem Speziallager Nr. 10 in Torgau/Fort Zinna<sup>53</sup> in die Straflager der Sowjetunion verschickt.

Laut Fricke kamen insgesamt 20.000 bis 25.000 Deutsche mit einem sowjetischem Urteilsspruch in das GULAG.<sup>54</sup>

<sup>49</sup> Ebenda, 9409/1/148, Bl.166.

<sup>50</sup> Das sowjetische Gefängnis in Neustrelitz wurde im September 1946 aufgelöst.

<sup>51</sup> Ab 1948 kamen alle weiblichen Verurteilten und alle männlichen Verurteilten mit einem Strafmaß bis zu einschließlich 15 Jahren in das Spezlager Sachsenhausen. Männliche Verurteilte mit einer Strafe von über 15 Jahren wurden ab diesem Zeitpunkt im Speziallager Bautzen gefangengehalten.

<sup>52</sup> Die Sowjetischen Militärtribunale, a.a.O., S.12. Auch nach 1950 gingen aus Lichtenberg Häftlingstransporte in die Sowjetunion.

<sup>53</sup> Das Etappengefängnis Nr.7 wurde im Mai 1946 aus Frankfurt/O nach Torgau verlegt. Dort erhielt es die Bezeichnung Speziallager Nr.10. Es wurde wahrscheinlich Ende 1947/Anfang 1948 aufgelöst.

<sup>54</sup> Vgl. Fricke, Politik und Justiz, a.a.O., S.564.

Offenbar ging die meisten der deportierten deutschen SMTler direkt aus den zentralen sowjetischen Gefängnissen in der SBZ auf Transport. Nur 1.661 Verurteilte wurden im Zeitraum von 15. Mai 1945 bis zum 1. März 1950 aus den Speziallagern in der SBZ in die UdSSR verbracht. Im gleichen Zeitraum rollten Eisenbahnzüge mit 28.051 verurteilten sowjetischen Staatsangehörigen aus den Gefängnissen Frankfurt/O. und Torgau in Richtung Osten.<sup>55</sup>

1945 und 1946 wurde SMT-Verurteilte direkt, d.h. ohne den Umweg über die Speziallager Bautzen und Sachsenhausen, u.a. in folgende Zwangsarbeitslager der UdSSR verbracht: Intlag, Station Inta, Nördliche Petschoraeisenbahn; Jerzowlag, Station Jerzowo, Nördliche Petschoraeisenbahn; Mostschemlag, Station Rybinsk, Jaroslawer Eisenbahn; Molotowsk; Petscherlag, Station Abes, Nördliche Petschoraeisenbahn; Tscheljabmetallurgstroi, Tscheljabinsk, Südliche-Uraleisenbahn. Zu einem späterem Zeitpunkt, bis in die 50er Jahre hinein, war das Workutlag in Workuta der hauptsächlichste Zielpunkt für deportierte deutsche SMT-Verurteilte. Die weiteste "Reise" legte offenbar der 1947 wegen Spionage zu 25 Jahren verurteilte Dr. Joachim Anders zurück. Über die Stationen Magdeburg, Berlin-Lichtenberg, Sachsenhausen wurde er schließlich in ein Lager auf der Insel Sachalin verschleppt.<sup>56</sup>

Die überlebenden deportierten SMTler konnten nach vorzeitiger Entlassung in den 50er Jahren die Sowjetunion verlassen und sich nach Wunsch in der DDR oder in der Bundesrepublik niederlassen.

In den 50er Jahren übergaben die sowjetischen Organe den Großteil der SMTler zum Strafvollzug direkt an DDR-Haftanstalten. Verurteilte, die angeblich eine besonders große "soziale Gefahr" darstellten,

wurden weiterhin in die UdSSR deportiert.<sup>57</sup>

**Tabelle 1**

Zahlenangaben über Personen, die von sowjetischen Gerichten verurteilt und aus dem Bereich der Abteilung Speziallager in die UdSSR deportiert wurden. (Unvollständige Angaben, angegeben ist jeweils die Gesamtzahl bis zum Stichtag, k.A. = keine Angabe, k.V. = keine Veränderung).<sup>58</sup>

Stichtag	Deutsche	Sowjetbürger	Insg.
15.8.46	k.A.	k.A.-	10.614
1.9.46	790	10.706	11.496
15.10.46	k.V.	11.712	12.502
15.11.46	k.V.	12.720	13.510
15.12.46	k.V.	13.726	14.516
15.2.47	k.V.	14.928	15.718
1.3.47	k.V.	15.978	16.768
15.4.47	k.V.	16.842	17.632
15.5.47	k.V.	17.549	18.339
15.6.47	k.V.	18.304	19.094
15.7.47	k.V.	19.307	20.097
15.8.47	k.V.	19.308	20.098
31.8.47	k.V.	20.324	21.114
30.10.47	k.V.	21.143	21.933
15.12.47	k.V.	22.041	22.831

### *Todesstrafe und Hinrichtungen*

Die verhängten Todesstrafen bedurften jeweils der Bestätigung des Militärrates der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland. Erst danach konnten sie vollstreckt werden.<sup>59</sup>

Diese Prozedur konnte unter Umständen einen längeren Zeitraum einnehmen. So mußten die beiden Rotarmisten M. F. Jefimow

<sup>55</sup> GARF, 9409/1/118, Bl.28.

<sup>56</sup> Anders wurde in Taischet angeblich während der Flucht erschossen. Vgl.: Der Stacheldraht. Bund der Stalinistisch Verfolgten e.V., Landesverband Berlin. Informationsblatt für Betroffene stalinistischer Willkür, 1995, H.2, S.12.

<sup>57</sup> Vgl. z.B. Eidesstattliche Erklärung von Werner Hummel vom 29. September 1959. Archiv der Arbeitsgruppe "Opfer des Stalinismus".

<sup>58</sup> Ebenda 9409/1/143.

<sup>59</sup> Vgl. z.B.: GARF 9409/1/786, Bl. 259,263,782.

und I. S. Marusow, die im August 1945 zum Tode verurteilt worden waren, bis Mitte Oktober 1946 in Speziallager Nr. 10 in Torgau auf die Bestätigung oder die Aufhebung des Urteils warten.<sup>60</sup> Ähnlich erging es Hugo Kerain, der vom MT der 16. Luftarmee im Zusammenhang mit dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 am 14. Juli 1945 zum Tode verurteilt wurde. Obwohl das Urteil vom Militärerrat der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland am 7. August 1945 bestätigt wurde,<sup>61</sup> wartete er im Mai 1946 im Gefängnis von Neustrelitz immer noch auf die Vollstreckung des Urteils.<sup>62</sup>

Für die zum Tode Verurteilten bestand die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Urteil einzulegen. Sie konnten ihre Eingaben an das Oberste Gericht der UdSSR richten.<sup>63</sup> Ernst Tschetsch, am 10. Januar 1946 von einem SMT zur Höchststrafe verurteilt, wurde nach seiner Petition vom Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR zu 15 Jahren Lagerhaft begnadigt.<sup>64</sup> Unbekannt ist bis heute, wie viele Todesurteile die sowjetischen Gerichte auf dem Boden der SBZ/DDR gefällt haben und wie viele davon wirklich vollstreckt wurden.

Eine namentliche Aufstellung des Bundesministeriums für Familie und Senioren erwähnt für den Zeitraum von 1945 bis Frühjahr 1947 51 zum Tode durch Erschießen verurteilte Deutsche.<sup>65</sup> Vom 25. Juni 1947 bis zum 13. Januar 1950 war die

Todesstrafe in der UdSSR aufgehoben<sup>66</sup> und entsprechende Urteile wurden in lebenslängliche oder 25jährige Haft umgewandelt. Von 1950 bis 1954<sup>67</sup> - so das erwähnte Bundesministerium - sprachen sowjetische Gerichte mindestens 222 weitere Todesurteile gegen Bürger der DDR aus.<sup>68</sup>

Laut des Tätigkeitsberichtes des ehemaligen Leiters der Abteilung Speziallager des MWD der UdSSR in Deutschland, Oberst Sokolow, vom 16. April 1950 wurden vom 15. Mai 1945 bis zum 1. März 1950 in dessen Verantwortungsbereich 756 Deutsche, 28 Sowjetbürger und 2 ausländische Staatsangehörige erschossen.<sup>69</sup> Nach bisherigen Erkenntnissen handelte es sich dabei um die Vollstreckung von Todesurteilen in den Gefängnissen Berlin-Lichtenberg, Frankfurt/O., Halle ("Roter Ochse") Torgau und Neustrelitz. In Frankfurt/O. erfolgte die Hinrichtung im Beisein eines Vertreters der zuständigen Militärstaatsanwaltschaft und des Bevollmächtigten der Operativen Gruppe des NKGB/MGB.<sup>70</sup>

Ein Großteil der 1945 und nach 1950 verhängten Todesurteile wurde auf dem Territorium der UdSSR durch Erschießen vollstreckt. 1945 beförderten die Konvoitruppen des NKWD die Todeskandidaten über das Gefängnis Nr. 7 in Frankfurt/O. in die Sowjetunion. Ein Transport allein mit 89 deutschen Todeskandidaten ging beispielsweise am 23. Juni 1945 in Richtung Brest.

<sup>60</sup> Ebenda, Bl. 177.

<sup>61</sup> Ebenda, 9409/1/783, Bl. 52.

<sup>62</sup> Ebenda, 9409/1/782, Bl. 291.

<sup>63</sup> Ebenda, 9409/1/786, Bl. 228. Vgl. auch: Eidesstattliche Erklärung von Werner Hummel vom 29. September 1959. Archiv der Arbeitsgruppe "Opfer des Stalinismus".

<sup>64</sup> GARF, 9409/1/723, Bl. 20; 9409/1/782, Bl. 135/136.

<sup>65</sup> Deutsche Opfer der Stalinistischen Gewaltherrschaft. Die Toten. Informationsbericht (2. Lieferung). Bundesministerium für Familien und Senioren. Dienstbereich Berlin. Februar 1992, Anlage 44.

<sup>66</sup> Dem Autor ist bisher weder aus der Literatur noch aus eigenen Recherchen eine Begründung für dieses vorübergehende Aufheben der Todesstrafe bekannt.

<sup>67</sup> Laut Fricke wurde das letzte Todesurteil von einem SMT 1953 gefällt. Vgl. Fricke: Politik und Justiz, a.a.O., S.135.

<sup>68</sup> Deutsche Opfer der Stalinistischen Gewaltherrschaft, a.a.O.

<sup>69</sup> GARF, 9409/1/118, Bl.28.

<sup>70</sup> Ebenda, 9409/1/723, Bl.189,190.

Tabelle 2

Zahlenangaben über Personen, die von sowjetischen Gerichten verurteilt und im Bereich der Abteilung Speziallager erschossen wurden. (Unvollständige Angaben, angegeben ist jeweils die Gesamtzahl bis zum Stichtag, k.A. = keine Angabe, k.V. = keine Veränderung).<sup>71</sup>

Stichtag	Deutsche	Sowjetbürger	Ausländer	Insg.
15.8.46	k.A.	k.A.	k.A.	533
1.9.46	514	24	2	540
15.9.46	536	25	k.V.	563
30.9.46	k.V.	27	k.V.	565
15.10.46	565	k.V.	k.V.	594
31.10.46	599	k.V.	k.V.	628
15.11.46	608	k.V.	k.V.	637
1.12.46	633	28	k.V.	663
15.12.46	643	k.V.	k.V.	673
31.12.46	658	k.V.	k.V.	683
15.1.47	684	k.V.	k.V.	714
31.1.47	686	k.V.	k.V.	716
1.3.47	734	k.V.	k.V.	764
1.4.47	755	k.V.	k.V.	785
15.4.47	756	k.V.	k.V.	786
15.12.47	k.V.	k.V.	k.V.	k.V.

Der Autor konnte bisher aus Primär- und Sekundärquellen 284 deutsche Personen ermitteln, die im Zeitraum Mai 1945 bis Juni 1947 von sowjetischen Militärgerichten zum Tode verurteilt wurden. Die Recherchen für den Abschnitt 1950 bis 1954 ergaben die Namen von 237 Betroffenen. Drei Todeskandidaten, Belter, Menton und Heinz Pein konnten bisher zeitlich nicht zugeordnet werden.

#### *SMT-Verurteilte unter DDR-Verwaltung*

Am 30. Dezember 1949 faßte das Politbüro des ZK der KPdSU(B) einen Beschluß über die vollständige Auflösung der sowjetischen Speziallager und Gefängnisse des MWD in

der SBZ und über das weitere Schicksal der Häftlinge.<sup>72</sup> Demnach sollten 5.404 minderbestrafte Verurteilte freigelassen und 10.513 SMTler zur weiteren Haft in den DDR-Strafvollzug überführt werden.

649 Deutsche, die vor ihrer Verhaftung "einen besonders aktiven Kampf gegen die Sowjetunion" geführt hatten, waren für die Übergabe an die sowjetischen Staatssicherheitsorgane (MGB) in Deutschland<sup>73</sup> vorgesehen. Von dieser Gruppe sollten sich 473 vor einem sowjetischen Gericht verantworten. Die restlichen 176 hatten bereits ein SMT-Urteil.<sup>74</sup> Für 58 verurteilte ausländische Staatsangehörige, die angeblich auch "besonders gefährliche Verbrechen" begangen hatten, sah das oberste Gremium der KPdSU(B) die Verbringung in ein Zwangsarbeitslager auf dem Territorium der Sowjetunion vor.

Für die Ausführung des Beschlusses vom 30. Dezember 1949 machte das Politbüro den Innenminister der UdSSR, Generaloberst S. Kruglow, verantwortlich. Dieser wiederum befahl am 6. Januar 1950 Oberst Sokolow, Leiter der Abteilung Speziallager und Gefängnisse in Deutschland, die geplante Aktion bis zum 15. März 1950 durchzuführen.<sup>75</sup> In den folgenden drei Monaten wurden nun wie vorgesehen 10.513 SMTler aus Bautzen und Sachsenhausen zum weiteren Strafvollzug an die neu geschaffene Hauptabteilung Haft Sachen der Deutschen Volkspolizei<sup>76</sup> übergeben.

<sup>72</sup> Beschluß des Politbüros des ZK der KPdSU(B) vom 30. Dezember 1949. Kopie im Besitz des Autors.

<sup>73</sup> Vgl. GARF, 9409/1/42/10. Der Autor vermutet, daß sich in dieser Gruppe auch Angehörige der Beerdigungskommandos der Lagern Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen befanden.

<sup>74</sup> Vgl. auch die Formulierung im "Neues Deutschland" vom 17. Januar 1950. Dort wird von Personen berichtet, die "besonders große, gegen die Sowjetunion gerichtete Verbrechen begangen" hatten.

<sup>75</sup> Vgl. GARF 9401/2/12, Bl. 1-2.

<sup>76</sup> Die Untersuchungs- und Gerichtsunterlagen blieben in sowjetischer Hand. Der Volkspolizei wurde nur ein Urteilsauszug von einer Seite

<sup>71</sup> Ebenda, 9409/1/143.

Vor der Überführung der SMTler durch Sondertransporte in den Vollzug der DDR mußten zunächst die Strafanstalten des Justizministeriums in Luckau, Torgau (Fort Zinna) und Untermaßfeld von Häftlingen geräumt werden. Die rund 1.300 verurteilten Frauen kamen in die Strafvollzugs-einrichtung Hoheneck.<sup>77</sup> Das Lager Bautzen ging am 7. Februar 1950 in deutsche Verwaltung über. In den 50er Jahren befanden sich Tribunalverurteilte auch in den Zuchthäusern Brandenburg, Halle und Waldheim sowie in dem der Staatssicherheit unterstehenden "Arbeitslager X" in Berlin-Hohenschönhausen.

Entsprechend eines Beschlusses des Politbüros des ZK der KPdSU(B) vom 31. Oktober 1949 sollte die Sowjetische Kontrollkommission den Arrest der SMTler im DDR-Strafvollzug überwachen und keine vorfristigen Entlassungen ohne ihre Einwilligung zulassen.<sup>78</sup> Die endgültige Unterstellung der SMT-Verurteilten im DDR-Strafvollzug unter die Jurisdiktion der deutschen Behörden erfolgte im Oktober 1954.<sup>79</sup>

Von 1950 bis 1954 kamen von SMTs verurteilte deutsche Bürger auch weiterhin zum Strafvollzug in die Haftanstalten der DDR. Am 25. August 1953 befanden sich insgesamt 11.603 "SMT-Verurteilte" in den entsprechenden Zuchthäusern.<sup>80</sup>

Viele der durch Militärtribunale Verurteilten erlangten im Laufe der 50er Jahre im Zuge von Gnadenerlassen die Freiheit wieder. Entlassungen 1950 und im März 1951

---

übergeben. Vgl. z.B. Die Sowjetischen Militärtribunale, a.a.O., S. 17.

<sup>77</sup> Kaff, a. a. O., S. 46.

<sup>78</sup> Beschluß des Politbüros des ZK der KPdSU(B) vom 31. Oktober 1949. Kopie im Besitz des Autors.

<sup>79</sup> Die Übergabe der SMT-Verurteilten, die sich im DDR-Strafvollzug befanden, an die Jurisdiktion der DDR erfolgte durch Erklärung des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland, G. M. Puschkin, vom 19. Oktober 1954. Vgl.: Fricke, Politik und Justiz, a. a. O., S. 134.

<sup>80</sup> Bundesarchiv Potsdam (BAP), 01/TB 11/1577, Bl. 27.

sowie eine Amnestie des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 27. März 1953 öffneten zunächst nur einer kleinen Anzahl von Häftlingen die Gefängnistore.<sup>81</sup> Eine durch die Sowjetregierung im Januar 1954 verfügte Entlassungsaktion betraf nach Angaben des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der DDR 6.143 SMT-Verurteilte.<sup>82</sup> Weitere vorzeitige Entlassungen von Häftlingen erfolgten 1955/56 bereits unter Verantwortung der DDR.<sup>83</sup> Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit behauptete, daß von 1954 bis 1957 insgesamt etwa 13.000 SMT-Verurteilte aus der Haft freikamen.<sup>84</sup>

Neben Amnestien und Entlassungsaktionen gab es im gleichen Zeitraum auch Überführungen aus Zwangsarbeitslagern der Sowjetunion in den Strafvollzug der DDR. So wurden auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR im Dezember 1955 266 männliche und 3 weibliche "Kriegsverbrecher"<sup>85</sup> in die Zuchthäuser Bautzen bzw. Hoheneck überwiesen. In dieser Gruppe befand sich auch der zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilte Paul Sakowski, der "Henker von Sachsenhausen". Bis zu seiner Entlassung war er im Zuchthaus Brandenburg und im Haftarbeitslager des MfS in Berlin-Hohenschönhausen inhaftiert. Die letzten Gruppenentlassungen von SMT-Verurteilten aus dem DDR-Strafvollzug erfolgten durch Amnestien 1960 und 1964.<sup>86</sup>

#### Literatur:

Bärwald, Helmut: Terror als System, in: Scholz, Günter: Verfolgt - verhaftet - verurteilt. Demokraten im Widerstand gegen die rote Diktatur - Fakten und Beispiele, Berlin/Bonn 1990

<sup>81</sup> Vgl.: Fricke, Politik und Justiz, a. a. O., S. 134, 149 ff.

<sup>82</sup> Ebenda, S. 150; Die Sowjetischen Militärtribunale, a. a. O., S. 15.

<sup>83</sup> Ebenda, S. 15.

<sup>84</sup> Ebenda.

<sup>85</sup> BAP, 01/TB 11 1571, Bl. 190.

<sup>86</sup> 1965 befanden sich noch etwa 15 Verurteilte sowjetischer Militärtribunale in DDR-Haft. Vgl. Fricke: Politik und Justiz, a.a.O., S.149.

- Deutsche Opfer der Stalinistischen Gewalt-herrschaft. Die Toten. Informationsbericht (2. Lieferung). Bundesministerium für Familien und Senioren. Dienstbereich Berlin. Februar 1992
- Die Sowjetischen Militärtribunale. KgU-Archiv 1957 H.7
- Erler, Peter: Das sowjetische Speziallager Nr. 3 Mai 1945 - Oktober 1946 in Berlin-Hohenschönhausen. Fakten - Dokumente - Personen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Manfred Wilke. Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 13. Berlin 1995
- Foitzik, Jan: Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD), in: Broszat, Martin/Weber, Herrmann (Hrsg.): SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltung, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München 1990
- Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968. Bericht und Dokumentation. Köln 1979
- Gabert, Josef/Prieß, Lutz (Hrsg.): SED und Stalinismus. Dokumente aus dem Jahre 1956. hrsg. unter Mitarbeit von Peter Erler und Jutta Finkeisen, Berlin 1990
- Heimann, Siegfried: Das Überleben organisieren. Berliner Jugend und Berliner Jugendbanden in den vierziger Jahren, in: Berliner Geschichtswerkstatt e. V. (Hrsg.): Vom Lagerfeuer zur Musikbox. Jugendkulturen 1900-1960, Berlin 1985
- Kaff, Brigitte (Hrsg.): "Gefährliche politische Gegner". Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR. Düsseldorf 1995
- Kopalin, Leonid: Zur Rehabilitierung ausländischer Opfer der sowjetischen Militärjustiz. In: DA 1994, H. 8
- Lohrenz, Wilhelm: Hinter den Kulissen der SPD-Führung. Tatsachenbericht über die Spionagetätigkeit des SPD-Vorstandes, Berlin 1949
- Müller, Klaus-Dieter/Osterloh, Jörg: Die andere DDR. Eine studentische Widerstandsgruppe und ihr Schicksal im Spiegel persönlicher Erinnerungen und sowjetischer NKWD-Dokumente. (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Berichte und Studien Nr.4). Dresden 1995
- Oleschinski, Brigitte/Pampel, Bert: "Nazis", "Spione", "Sowjetfeinde"? Die SMT-Verurteilten im April 1953 in Torgau. In: Deutschland Archiv (DA) 1995, H. 5
- Röbler, Ruth-Kristin (Hrsg.): Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945-1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994
- Schilde, Kurt: Jugendliche unter "Werwolf"-Verdacht. Anmerkungen zu einem schwierigen Thema, in: Haase, Norbert/Oleschinski, Brigitte (Hrsg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Unter redaktioneller Mitarbeit von Bernward Dörner, Leipzig 1993
- Tjulpanov, Sergej Ivanovic: Die Rolle der SMAD bei der Demokratisierung Deutschlands. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG) 1967, H. 2
- Wolin, Walerij A.: Die kommunistische Diktatur in Mittel- und Osteuropa - Aufarbeitung im Vergleich. In: Die Akten der kommunistischen Gewaltherrschaft - Schlußstrich oder Aufarbeitung? Dokumentation. 5. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung 24. bis 25. Juni 1994, Hrsg. vom Büro der Friedrich-Ebert-Stiftung, Büro Leipzig, Leipzig 1994